

# RS Vfgh 1990/6/12 B181/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1990

## Index

55 Wirtschaftslenkung

55/01 Wirtschaftslenkung

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung MOG §68 Abs2 MOG §68 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds mangels Eschöpfung des Instanzenzuges

## Rechtssatz

In seinem Bescheid hat der geschäftsführende Ausschuß des Milchwirtschaftsfonds die Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen und die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Zuschüssen (gemäß §68 Abs3 MOG), gegen die die Möglichkeit einer Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft besteht, untrennbar mit der Festsetzung von Zuschüssen vermeint, die keinem ordentlichen Rechtsmittel unterliegt (§68 Abs2 MOG). Dies hat zur Folge, daß jedenfalls gegen den gesamten Bescheid die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig ist, da andernfalls dem Betroffenen eine Rechtsschutzmöglichkeit genommen würde, die ihm der Gesetzgeber eingeräumt hat.

## Entscheidungstexte

- B 181/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.1990 B 181/90

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Marktordnung, Bescheid Trennbarkeit, Rechtsschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B181.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099388\_90B00181\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)